

im Dunkelfeld zu belassen bzw. sich dem Kriminalisierungsdruck entziehen zu können...; nicht eigentlich die Straftat, sondern die sozial randständige Position wird sanktioniert“ (S. 35, S. 37). Je deklassierter die Tatverdächtigen bzw. Täter sind, desto repressiver ist die Reaktion von Polizei und Justiz. Bitter stellt dazu ein Forscher fest, „daß die Jugendgerichtsbarkeit denen hilft, die ohnehin kaum der Hilfe bedürftig sind, und daß sie diejenigen straft, die durch ihre Lebensumstände schon genug gestraft sind“¹⁷¹.

In ganz besonderem Maße sind in der BRD hiervon ausländische Jugendliche betroffen, bezüglich „derer von den offiziellen Kriminalstatistiken die absolut höchsten Kriminalitätsbelastungsziffern ausgewiesen werden.“^{171 172} Angesichts fehlender Förderung im Vorschulalter, mangelhafter Schul- und nahezu keiner Berufsausbildung, überhöhter Arbeitslosigkeit, Diskriminierung und vieler anderer Belastungen wird die Situation der ausländischen Jugendlichen als „extreme soziale Randständigkeit“ gekennzeichnet (S. 65). Als Folge einer „faktischen und systematischen Chancenverweigerung“ sind diese Jugendlichen „darauf verwiesen, sich eine alternative Lebensform in marginalisierten Bereichen der Gesellschaft zu schaffen, die ihr psychisches, soziales und materielles Überleben sichert“ und ihr „abweichendes Verhalten“ erklärbar macht (S. 92, S. 85).

Die Frage, ob diesen Phänomenen „sozialer Auffälligkeit... mit sozialpolitischen Mitteln kompensatorisch begegnet“ werde oder ob „sich im Umgang mit Ausländern Diskriminierung und Stigmatisierung“ verstärken (S. 66), beantworten die Wissenschaftler dahingehend, daß die Politik in der Bundesrepublik eindeutig auf eine „Kontrollösung“ hinausläuft, „wodurch Ursachen nicht beseitigt, Folgen allenfalls zeitlich verschoben werden“ (S. 76). Zudem verweisen sie bezüglich des realen Einflusses derartiger Feststellungen kritischer Kriminologen auf die Praxis darauf, daß das „Aufzeigen von strukturellen Widersprüchen, die durch die Intervention kriminalisierender Instanzen eher stabilisiert als beseitigt werden“, bei der Kriminaljustizbürokratie „meist Ablehnung oder Widerspruch“ erzeugt (S. 94).

Das spezielle Interesse kritischer Rechtswissenschaftler gilt seit langem dem *Strafvollzug*, besonders dem Jugendstrafvollzug, dessen „beanspruchte Resozialisierungskompetenz“ und „intendierten präventiven Wirkungen... realiter als Konstrukte (erscheinen), die eine repressive

Vollzugswirklichkeit vernebeln“ (S. 16). Die in dem hier vorgestellten Sammelband vereinten Forscher befassen sich mit dem Vorschlag, 14- bis 15jährige Delinquenten aus dem Strafvollzug herauszunehmen und die Zuständigkeit für die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen der Jugendhilfe zuzuordnen (S. 156 ff.). Ihre Untersuchungen bestätigen, daß für Straftäter dieser Altersgruppe der Strafvollzug die denkbar schlechteste staatliche Sanktion ist, daß „gerade die jüngsten Strafgefangenen am pngeschütztesten, am nachhaltigsten und folgeschwersten den depravierenden Auswirkungen des Gefängnisses ausgesetzt sind“, weshalb „die Ausnahme gerade der Jüngsten ein kriminalpolitisches Anliegen ersten Ranges“ sein müßte (S. 158).

Die Kinder- und Jugendfeindlichkeit des imperialistischen Systems bloßlegend, schreiben die Autoren: „Der jetzige Umgang der Instanzen - das zeigen die Erfahrungen der Jugendlichen - transformiert strukturelle, letztlich gesellschaftlich bedingte Ursachen für die Probleme von Kindern und Jugendlichen in individuelle Defizite, pathologische Strukturen und Schuldzuschreibungen. Eine emphatische Sichtung der Lebensgeschichte legt offen, daß diese Kinder durch den Kampf gegen Abhängigkeiten (in Familien, Heimen und Schulen), die sie als Zwang, Erniedrigung und Demütigung erleben, graduell in Bereiche illegaler Reproduktion gedrängt werden. In dem Maße, wie das Strafsystem und seine Instanzen diese Integration durch erneute und verschärfte Zwangsmaßnahmen zu verhindern suchen, verstärkt sich für diese Kinder und Jugendlichen die Notwendigkeit, sich im kriminellen Kleinhandel, in der Straßenprostitution, in der Drogenszene usw.

171 W. Ludwig, „Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten“, in: *Mehrfach auffällig...*, a. a. O., S. 86 ff. (Zitat S. 125).

172 In dem genannten Sammelband „Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion“ weist P. A. Albrecht schon für das Jahr 1976 nach, daß ausländische männliche Jugendliche etwa doppelt so häufig wie die gleichaltrigen Deutschen von der Polizei als tatverdächtig registriert worden sind (S. 63); vgl. auch Wendorff, „Ohne Berufschance: Verbrechen aus Anpassung“, *Die Welt* vom 15. 7. 1981, Ausgabe B.